

1. ZUBEREITUNGSBEZEICHNUNG
HERSTELLER-, IMPORTEUR- ODER VERTEILERBEZEICHNUNG

1.1. Angaben zur Zubereitung: **GUARD T Textile.**
1.2. Bestimmung der Zubereitung: - Präparat zum langhaltenden und effektiven Schutz der Autopolsterung

Verteiler: **AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.**
Ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września
Tel.: +48 (061) 437 00 00
Fax.: +48 (061) 437 91 37
E- Mail: app@app.com.pl
WEB- Seite: www.app.com.pl



Auskunft/ Notfall: Tel. +48 (061) 437 00 00
Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen sind auf der Internetseite zu finden.

Bearbeitet am: 19.04.2010

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Die Zubereitung ist gemäß den gültigen Vorschriften (siehe P. 15) als gefährlich eingestuft.

2.1. Physische und chemische Gefahren:

- das Produkt stellt keine Gefahr dar
- beim Brennen setzt toxische Gase, Dämpfe und Rauche frei

2.2. Gefahren für Gesundheit:

- das Produkt stellt keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben des Menschen

2.3. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt wurde nicht als umweltschädlich eingestuft.
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden

- Anweisungen oder Sicherheitsdatenblatt beachten

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Die Einstufung der in der Zubereitung enthaltenen Substanzen wurde gem. Tab. 3.2 in der Anlage VI zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung) unter Berücksichtigung 30 und 31 ATP zum 67/548/EEC und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten angegeben..

3.1. Gefährliche Stoffe:

OZ	WE- Nr.. (EINECS)	Bezeichnung		
	CAS- Nr..			
	Indexnummer	R- Sätze	Einstufung	Gew. [%]
1.	200-579-1	Methansäure.		
	64-18-6			
	607-001-00-0	R35	C	<0,5
2.	200-659-6	Methanol; Methylalkohol		
	67-56-1			
	603-001-00-X	R11; R23/24/25; R39/23/24/25	F; T	<0,25

Die Bedeutung der Symbole und R- Sätze– siehe Punkt 16.

4. ERSTE HILFE- MABNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen oder ins Krankenhaus transportieren, die Verpackung der Zubereitung, Etikette oder Sicherheitsdatenblatt zeigen.

4.2. Erste Hilfe nach Einatmen:

- das Produkt stellt keine Gefahr dar

4.3. Erste Hilfe nach Augenkontakt:

- Augenlider geöffnet halten und reichlich mit fließendem Wasser spülen
- sofort Arzt konsultieren

4.4. Erste Hilfe nach Hautkontakt:

- das Produkt stellt keine Gefahr dar

4.5. Erste Hilfe nach Verschlucken:

- Mund mit viel Wasser ausspülen
- sofort Arzt konsultieren

5. MABNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuergefährdung:

- das Produkt stellt keine Gefahr dar
- beim Brennen setzt toxische Gase, Dämpfe und Rauche frei

5.2. Geeignete Löschmittel:

- geeignet für die brennenden Materialien

5.3. Allgemeine Empfehlungen:

- Brand melden
- alle unbefugten Personen, die an der Rettungsaktion nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten
- notfalls die Evakuierung anordnen
- Rauch nicht einatmen
- von Zündquellen fernhalten
- Schutzkleidung und Schutzgeräte tragen
- Atemwege schützen
- die Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen
- Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen

5.4. Gefährliche Verbrennungsprodukte:

- Kohlenoxide
- toxische Gase und Rauche

5.5. Persönliche Schutzausrüstung:

- unabhängiger Atemschutz und Schutzkleidung
-

6. MAßNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

6.1. Allgemeine Empfehlungen:

- bei Freisetzung großer Mengen zuständige Behörden in Kenntnis setzen
- bei Freisetzung größerer Mengen die an der Ausfallbeseitigung nicht teilnehmenden Personen von dem Gefahrenbereich fernhalten

6.2. Persönliche Schutzausrüstung:

- Kontakt mit dem freisetzenden Produkt vermeiden
- Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen

6.3. Besondere Empfehlungen:

- Keine

6.4. Umweltschutzmaßnahmen:

- Auslauf beseitigen (Auslauf schließen, abdichten, beschädigte Verpackung in Ersatzverpackung bringen)
- die Verunreinigung der Oberflächenwasser vermeiden, den Ablauf sichern
- nicht ins Wasser- oder Entwässerungssystem gelangen lassen

6.5. Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme:

- freigesetztes Produkt zum entsprechend geschlossenen, gekennzeichneten Behälter sammeln
 - wenn möglich zum Wiedergebrauch verwenden
-

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Handhabung:

- die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften bei der Arbeit mit chemischen Stoffen befolgen; die bearbeiteten Handlungsprozeduren befolgen; bei der Arbeit mit dem Produkt sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften der Arbeitshygiene in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 11. Juni 2002 (Gesetzblatt Nr. 91 z 2001r. Pos. 811) zu befolgen; die in der vom Hersteller gelieferten Anweisung enthaltenen Empfehlungen befolgen
- bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden

7.2. Lagerung:

- das Produkt an kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern, die den geltenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften

7.3. Anforderungen an Lagerräume:

- Keine

7.4. Verpackungen:

- die Verpackung vor mechanischer Beschädigung schützen
-

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Gefahren für Gesundheit:

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden.

8.2. Sicherheitsmaßnahmen:

- in gut belüftetem Raum aufbewahren und verwenden

8.3. Persönliche Schutzausrüstung:

- nach der Arbeit den ganzen Körper reinigen
-

8.4. Gefahren für Gesundheit:

Nach der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005, Gesetzblatt Nr.161 Pos. 1141, 1142 von 2007 ; Gesetzblatt Nr. 105 Pos. 873 von 2009):

- Das Produkt enthält Methylsäure und Methanol, ihre Konzentrationen sind aber zu niedrig, damit sie mit entsprechender Genauigkeit ermittelt werden.

8.5. Persönliche Schutzausrüstung:

Hände: Schutzhandschuhe aus den Stoffen, Gummi
 Haut: nicht erforderlich
 Atemwege: nicht erforderlich
 Augen: nicht erforderlich

Achtung! Die empfohlenen Schutzgeräte fallen unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen gemäß Verordnung des Ministerrats vom 9. November 1999 über Verbot für in In- oder Ausland produzierte Waren, die die Gefahr darstellen können oder die dem Schutz oder der Rettung des Lebens, der Gesundheit oder der Umwelt dienen, die unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen und der Kennzeichnungspflicht mit diesem Zeichen fallen, sowie für Waren, für die der Hersteller eine Übereinstimmungserklärung ausstellen muss.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, damit die eingesetzten persönlichen Schutzmittel sowie Schutzkleidung und Schutzschuhe die Schutz- und Nutzeigenschaften besitzen. Er ist auch für das Waschen, Pflege, Reparatur und Desinfektion verantwortlich.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild, Aussehen,:	Flüssigkeit
Farbe:	Gelb
Geruch:	ohne Geruch
pH:	ca. 6
Siedepunkt:	97°C
Schmelzpunkt:	-1°C
Brennpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	>61°C
Selbstzündtemperatur:	stellt keine Gefahr dar
Brennbarkeit:	stellt keine Gefahr dar
Explosionseigenschaften:	stellt keine Gefahr dar
Explosionsgrenze:	
- untere:	-
- obere:	-
Oxydierungseigenschaften:	keine
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte:	1,058 g/cm ³ (in Temperatur 20°C)
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	
- im Wasser:	nicht löslich
- in organischen Lösungsmitteln:	nicht bestimmt
Teilungsfaktor n- Oktanol/ Wasser:	nicht bestimmt

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Stabilität:

- bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil

10.2. Zu vermeidende Bedingungen:

- Keine

10.3. Zu vermeidende Stoffe:

- Keine

10.4. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Kohlenoxide
- toxische Gase und Rauche

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Gefahren für Gesundheit:

- das Produkt stellt keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben des Menschen

11.2. Dosen und toxische Kondensationen:

- Keine Daten.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt wurde nicht als umweltschädlich eingestuft
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisung oder Sicherheitsdatenblatt beachten

12.2. Ökotoxische Wirkung:

- Keine Angaben

12.3. Mobilität:

- Keine Angaben

12.4. Beständigkeit und Zersetzungsvermögen:

- Keine Angaben

12.5. Bioakkumulierungsvermögen:

- Keine Angaben

12.6. Ergebnisse der Beurteilung der PBT- Eigenschaften:

- Keine Angaben

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Entsorgung:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

Kleine Produktmengen (beim Verbraucher) sollen wie Haushaltsabfälle betrachtet werden.

Größere Mengen des Abfallproduktes nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ihre Beseitigung erfolgt in berechtigten Müllverbrennungsanlagen oder Anlagen für Müllaufbereitung/-unschädlichmachung gemäß geltenden Gesetzen (Siehe P. 15).

13.2. Verpackungsinhalt:

Art des Abfalls: Wässrige Suspensionen der Farben oder Lacken andere als in 08 01 19 genannt

Abfallcode: 08 01 20.

13.3. Verpackung:

- Art des Abfalls: Kunststoffverpackungen
- Abfallcode: 15 01 02

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. Landtransport:

Gem. Den Vorschriften über den Landtransport stellt das Produkt keine Gefahr dar.

15. VORSCHRIFTEN

Die Einstufung und Bezeichnung der Zubereitung wurde gemäß den in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 enthaltenen Grundsätzen und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten angegeben.

Bezeichnung der Verpackung:

Das Produkt wurde nicht als gefährlich eingestuft. Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung über die Etikettierung von Gefahrstoffen finden hier keine Anwendung.

Geltende Rechtsvorschriften:

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) außer Kraft setzt.
- 2 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, die die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/WE ändert und außer Kraft setzt und die Verordnung (WE) Nr. 1907/2006 (GHS- Verordnung genannt) (31.12.2008 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 353) ändert
- 3 Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen, darunter: Gesetz vom 9. Januar 2009 über die Änderung des Gesetzes über chemische Stoffe und Zubereitungen und anderer Gesetze (Gesetzblatt 2009 Nr. 20 Pos. 106)
- 4 Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 Pos. 1735 von 2001)
- 5 Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001)
- 6 Bekanntmachung des Sejmarschalls der Republik Polen vom 4. Juli 2006 über die Verkündung des einheitlichen Textes des Gesetzes - Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 129 Pos. 902 von 2006)
- 7 Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002) mit späteren Änderungen
- 8 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 173 Pos. 1679 von 2003) mit Änderung vom 9. November 2004 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2595 von 2004) und 5. März 2009 (Gesetzblatt 2009 Nr. 53 Pos. 439)
- 9 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Einstufungskriterien für chemische Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 171 Pos. 1666 von 2003) mit Änderungen vom 4. September 2007 (Gesetzblatt 2007 Nr. 174 Pos. 1222) und vom 5. März 2009 (Gesetzblatt 2009 Nr. 43 Pos. 353)

- 10 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005, Gesetzblatt 2007 Nr. 161 Pos. 1142 und Gesetzblatt 2009 Nr. 105 Pos. 873)
- 11 Regierungserklärung vom 16. Januar 2009 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt 2009 Nr. 27 Pos. 162)
- 12 Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001)
- 13 Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und soziale Politik vom 28. August 2003 über die Ankündigung des einheitlichen Textes der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik über die allgemeinen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften (Gesetzblatt. 2003 Nr. 169 Pos. 1650)
- 14 Verordnung des Ministerrates vom 10. September 1996 über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt 196 Nr. 114 Pos. 545) mit späterer Änderung (Gesetzblatt 2002 Nr. 127 Pos. 1092)
- 15 Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005 mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 241 Pos. 1772 von 2007)
- 16 Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecken ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos.1405 von 2001)
- 17 Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005)
- 18 Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote und Produktionsbedingungen, Verkehr oder Anwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sowie der diese Stoffe und Zubereitungen enthaltenen Produkte (Gesetzblatt Nr. 168 Pos. 1762 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 39 Pos.372 von 2005 und Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 887 von 2006 und Gesetzblatt Nr. 190 Pos. 1163 von 2000)
- 19 Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos.1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1).

16. SONSTIGE ANGABEN

Die Erklärung der im P. 2 genannten Symbolen und R- Sätze:

T	Giftig
F	Hoch entzündlich
C	Ätzend
R11	Hoch entzündlich
R23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
R35	Verursacht schwere Verätzungen
R39/23/24/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund den Daten aus dem vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblatt angefertigt. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung. Sie stellen aber weder die Garantie des Produkteigentums noch die Qualitätsspezifikation dar und können keine Grundlage für Reklamation bilden. Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften und Arbeitshygienevorschriften zu transportieren, zu lagern und zu verwenden. Der Hersteller haftet nicht für Verluste, die sich direkt oder indirekt aus der Anwendung der obigen Auslegung von Vorschriften oder Anweisungen ergeben.

Die präsentierten Informationen sind für Mischungen des Produkts mit sonstigen Substanzen nicht anzuwenden.

Der Gebrauch der angegebenen Informationen sowie die Produktanwendung werden vom Hersteller nicht kontrolliert, der Verbraucher ist also verpflichtet, angemessene Bedingungen für sichere Produktnutzung zu verschaffen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde von **CHEM-NET S.C. 91-716 Łódź, Nowopolska 9A www.chem-net.info**, im Auftrag von **AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.** bearbeitet. Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Anlehnung an die aktuell gültigen Landesvorschriften bearbeitet. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf die Herstellerdaten sowie auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung.
